

Berufshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des DBfK

1. Umfang der Berufshaftpflicht-Versicherung :

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der dem DBfK e.V. angehörigen Mitglieder aus ihrer beruflichen Tätigkeit.
- 1.2 Der Versicherungsschutz wird nur natürlichen Personen gewährt und gilt nur, wenn sich diese Personen in einem Ausbildungs-, Dienst-, Anstellungs- oder Beamtenverhältnis befinden.
2. Der Versicherungsschutz umfaßt:
 - 2.1 die Abwehr unbegründeter Ansprüche
 - 2.2 die Befriedigung begründeter Ansprüche, insbesondere etwaiger Rückgriffsansprüche des Dienstherrn (auch gegenüber Mitgliedern des Vorstandes und Geschäftsführern) sowie Dritter
 - 2.3 die Kosten einer von der Gesellschaft verlangten oder von ihr genehmigten Strafverteidigung (vgl. § 3 II 1 Abs. 2 AHB)
 - 2.4 gesetzliche Haftpflichtansprüche, die nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen gegen die Versicherten (auch gegen Mitglieder des Vorstandes oder Geschäftsführer) erhoben werden, wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten der Dienststelle oder den Versicherten anvertrauten Sachen, gleichgültig ob mit oder an diesen Sachen gearbeitet worden ist (§ 4 I 6 a und b AHB).

Von jedem derartigen Schaden trägt der Versicherte 10 %, mind. 50,00 € höchstens 2.500,00 € selbst.

- 2.5 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Umgang mit medizinischen Apparaten
Abweichend von § 4 I Zi. 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Umgang mit Röntgen- und sonstigen Strahlenapparaten sowie aus der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie hierfür nicht behördlich der Nachweis einer Deckungsvorsorge verlangt wird, eingeschlossen unter der Voraussetzung, das Gesetze, Verordnungen, behördliche Verfügungen und Anordnungen, die dem Schutz Dritter vor Strahlenschäden dienen, eingeschlossen werden.
- 2.6 Eingeschlossen sind in teilweiser Abänderung von § 4 II 2 AHB in Verbindung mit § 7 1 AHB auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen **Personenschäden**, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist.

Sachschäden, sofern diese mehr als 25,00 € je Schaden betragen bis zu 5.000,00 € je Schaden.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche
 - 3.1 aus Tierhaltung
 - 3.2 aus der Haltung und Verwendung von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen
 - 3.3 aus handwerklicher Berufstätigkeit wie Renovierungs- und Reparaturarbeiten jeglicher Art
 - 3.4 als Privatperson
 - 3.5 wegen genetischer Schäden
 - 3.6 aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Personenschäden.
 - 3.7 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß dem Sozialgesetzbuch handelt. Das gleiche gilt für Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften

Soweit Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung zu erlangen ist, ist diese vorleistungspflichtig.

4. Geltungsbereich

- 4.1 In teilweiser Abänderung des § 4 I 3 AHB gilt der Versicherungsschutz (eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen nach jeweils geltendem Recht) weltweit – ausgenommen sind USA und Kanada. Hier besteht jedoch auch Versicherungsschutz während eines vorübergehenden (bis zu einem Jahr) Aufenthaltes. Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden – abweichend von § 3 Ziffer II AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
 - 4.1.1 Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; etc.
 - 4.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Arbeitgeber/VN im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.
- 4.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
5. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
6. Die Deckungssummen betragen

3 000 000,00 EURO	Personenschäden
1 000 000,00 EURO	Sachschäden
1 100 000,00 EURO	für Mietsachschäden durch Feuer- und Leitungswasserschäden
550 000,00 EURO	für Mietsachschäden durch sonstige Ursachen an Gebäuden
26 000,00 EURO	für Schlüsselschäden gemäß der dem Vertrag zugrundeliegenden Klausel
260 000,00 EURO	für Schäden an Arbeitgebersachen gemäß der dem Vertrag zugrundeliegenden Klausel.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das doppelte dieser Deckungssummen begrenzt. Im übrigen gelten die AHB. Jedes Schadenereignis muß zunächst dem zuständigen Landesverband gemeldet werden. Die Meldung an den Versicherer erfolgt durch den Landesverband, wenn der Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet wurde.